

Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 25. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
1.1 Kantonale Mittel	3
1.2 Globalbeiträge des Bundes	3
1.3 Umfang des kantonalen Förderungsprogramms Energie	3
2 Nachfrage und Verzehr der Mittel	3
2.1 Entwicklung der Nachfrage	3
2.2 Verzehr der Mittel	4
3 Lösungsabsicht	5
4 Festlegung der Höhe des Nachtragkredits	5
4.1 Umfang des moderat angepassten Förderungsprogramms	5
4.2 Mittelbedarf für die Jahre 2019 und 2020 mit VI. Nachtrag zum Förderungsprogramm Energie	6
4.3 Finanzierung der Energieförderung für die Jahr 2019 und 2020	7
4.4 Bewertung	7
4.5 Schlussfolgerung	8
5 Referendum	8
6 Antrag	8
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020)	9

Zusammenfassung

Die Regierung hat im Bericht 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen» Finanzierung und Inhalt des Förderungsprogramms Energie 2015 bis 2020 dargelegt. Sie hat u.a. darauf hingewiesen, dass sich die Massnahmen des Förderungsprogramms bewähren und die Nachfrage in den Jahren 2017 und 2018 sich so stark entwickelte, dass die für die Energieförderung zur Verfügung stehenden Gelder für diese Jahre praktisch ausgeschöpft wurden. Konkret wurden im Jahr 2017 Zusicherungen im Umfang von insgesamt 21,9 Mio. Franken ausgestellt, im Jahr 2018 waren es insgesamt 30,5 Mio. Franken. Die Regierung hat in Ziffer 5.3 insbesondere auf die Herausforderung hingewiesen, dass Nachfrage und verfügbare Mittel im Verlauf des Jahres 2019 wieder in Übereinstimmung gebracht werden müssen, ohne dass die gewonnene Dynamik im Bereich der energetischen Modernisierungen gleich wieder verloren geht.

Die Regierung hat den Kantonsrat mit Information vom 4. Juni 2019 (zu 40.19.01) informiert, dass sie diese Herausforderung mit zwei Stossrichtungen angehen will:

1. Nachtragskredit zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020

Nachdem sich das Förderungsprogramm sehr grosser Nachfrage erfreut, will sie die finanzielle Basis für die Jahre 2019 und 2020 stärken. Konkret beantragt die Regierung dem Kantonsrat mit dieser Vorlage einen Nachtragskredit von 9,4 Mio. Franken zum bestehenden Sonderkredit von 32,4 Mio. Franken (KRB vom 25. November 2014 [33.14.03]).

2. Moderate Anpassung der angebotenen Massnahmen

Auf der Angebotsseite will die Regierung das Förderungsprogramm gezielt anpassen. Beispielsweise können für bestimmte Massnahmen Obergrenzen für Beiträge festgelegt werden. Weiter wird sie eine Fokussierung des Förderungsprogramms auf Massnahmen prüfen, die Globalbeiträge des Bundes auslösen; so, dass ein «kantonaler Franken» zwei Franken Globalbeiträge des Bundes auslösen kann.

Die vorliegende Botschaft zeigt, dass das Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 mit einem Nachtragskredit von 9,4 Mio. Franken gemäss Botschaft in Verbindung mit der erfolgten moderaten Anpassung des Förderungsprogramms (VI. Nachtrag zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020) nach heutigem Ermessen bis zum Ende des Programms am 31. Dezember 2020 verlässlich und geordnet vollzogen werden kann. Mit den zusätzlichen Tranchen von 2 Mio. Franken für das Jahr 2019 und 7,4 Mio. Franken für das Jahr 2020 ergibt sich für beide Jahre eine Reserve von rund 10 Prozent. Ohne die zusätzlichen Mittel von je 2 Mio. Franken für die Jahre 2019 und 2020 wäre auf die Förderungsmassnahme M21 «Wärmedämmung mit Einzelmassnahmen» aufgrund der grossen Nachfrage zu verzichten. Bei einem Verzicht auf zusätzliche Mittel wäre das Förderungsprogramm umgehend erheblich zu reduzieren.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über den Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020.

1 Ausgangslage

1.1 Kantonale Mittel

Seit dem 1. Januar 2015 wird der V. Nachtrag (nGS 2015-073) zum Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG) angewendet. Gemäss Art. 16 Abs. 2 stehen für die Energieförderung jährlich kantonale Mittel von mindestens 5,4 Mio. Franken zur Verfügung. Der Kantonsrat hat in der Folge mit dem Budget 2015 (33.14.03) für die Finanzierung des Energieförderungsprogramms 2015 bis 2020 einen Sonderkredit mit einer Laufzeit von sechs Jahren im Umfang von insgesamt 32,4 Mio. Franken gesprochen. Die jährlichen Tranchen von jeweils 5,4 Mio. Franken werden im Budget bzw. im Aufgaben- und Finanzplan eingestellt.

1.2 Globalbeiträge des Bundes

Der Bund unterstützt im Rahmen des Gebäudeprogramms Kantone mit eigenen Förderungsprogrammen mit Globalbeiträgen. Diese dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten. In der Praxis werden nicht verwendete Globalbeiträge gestützt auf die Berichterstattung des Kantons an den Bund mit Globalbeiträgen der Folgejahre verrechnet. Als Folge der Überführung des Gebäudeprogramms in die alleinige Verantwortung der Kantone werden auch die zur Verfügung stehenden Globalbeiträge seit dem Jahr 2017 vollumfänglich an die Kantone ausgerichtet. Entsprechend standen dem Kanton St.Gallen für das Jahr 2017 deutlich höhere Globalbeiträge zur Verfügung als in den Vorjahren.

Gemäss den neuen Bestimmungen im totalrevidierten eidgenössischen Energiegesetz (SR 730.0) setzen sich die Globalbeiträge des Bundes seit dem Jahr 2018 aus einem Sockelbeitrag und einem Ergänzungsbeitrag sowie einem Vollzugskostenbeitrag zusammen. Der Sockelbeitrag bemisst sich an den zur Verfügung stehenden Mitteln des Bundes und der Einwohnerzahl des Kantons und beträgt für das Jahr 2020 voraussichtlich 5 bis 6 Mio. Franken. Der Ergänzungsbeitrag wird aufgrund der Höhe des kantonalen Kredits und des CO₂-Wirkungsfaktors der globalbeitragsberechtigten Förderungsmaßnahmen des kantonalen Förderungsprogramms bemessen. Mit einem kantonalen Kredit von 5,4 Mio. Franken ergibt sich ein Ergänzungsbeitrag von nicht mehr als 10,8 Mio. Franken.

1.3 Umfang des kantonalen Förderungsprogramms Energie

Die Massnahmenliste des kantonalen Förderungsprogramms Energie (ABI 2014, 3555 ff.; ABI 2016, 381 ff.; ABI 2016, 983; ABI 2016, 2551 ff.; ABI 2016, 3449 ff.; ABI 2018, 4235 ff.; ABI 2019, 1211 ff.) umfasst insgesamt 23 Angebote bzw. Massnahmen. Im Laufe der vergangenen Jahre kamen in mehreren Nachträgen einzelne Massnahmen hinzu, andere wurden aufgehoben, wieder andere angepasst. Aktuell können Fördergelder für 18 Massnahmen beantragt werden.

2 Nachfrage und Verzehr der Mittel

2.1 Entwicklung der Nachfrage

Die Massnahmen des Energieförderungsprogramms bewähren sich. Sie setzen systematisch Anreize, um Investitionen in Energieeffizienz auszulösen und gezielt CO₂-Verminderungen anzustossen und werden von den angestrebten Zielgruppen nachgefragt. Dazu trägt auch die Strategie der Energieagentur St.Gallen GmbH (EnA SG) bei, vermehrt Planende und Ausführende für das Förderungsprogramm zu sensibilisieren und als Mittler einzusetzen. So kann auf die aufwändige und mit hohen Streuverlusten verbundene direkte Bewerbung des Förderungsprogramms bei Privaten praktisch verzichtet werden.

Das Förderungsprogramm als Ganzes, aber auch die einzelnen Massnahmen zeigen alle eine steigende Nachfrage. In der Folge stieg der Mittelbedarf deutlich (siehe Tabelle 1: Zusicherungen in den verschiedenen Bereichen des Förderungsprogramms in den Jahren 2015 bis 2017 (gemäss revidierter Abrechnung des Sonderkredits) und für das Jahr 2018 (gemäss Förderplattform der EnA SG), jeweils in Mio. Franken. So betrug er im Jahr 2018 rund 30,5 Mio. Franken. Davon entfiel knapp ein Viertel auf Massnahmen im Bereich Beratung und knapp ein Drittel auf Massnahmen für Stromeffizienz und erneuerbare Wärme. Rund 45 Prozent der Mittel wurden für energetische Gebäudemodernisierungen verwendet.

Tabelle 1: Zusicherungen in den verschiedenen Bereichen des Förderungsprogramms in den Jahren 2015 bis 2017 (gemäss revidierter Abrechnung des Sonderkredits) und für das Jahr 2018 (gemäss Förderplattform der EnA SG), jeweils in Mio. Franken

	2015	2016	2017	2018
Information Beratung	0,9	1,1	1,6	1,1
Gebäudemodernisierung mit Konzept	0,1	1,1	2,5	3,6
Beratung / Betriebsoptimierung in KMU	-	-	1,9	2,5
Stromeffizienz	1,7	4,4	1,2	0,8
Ersatz fossile Wärme	1,4	1,9	1,9	2,3
Wärmenetze	1,7	0,9	1,9	6,6
Minergie-Bauten	-	-	1,5	1,4
Wärmedämmung mit Einzelbauteilen	5,8 ^a	6,4 ^a	4,5	4,7
Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen	-	-	5,0	7,5
insgesamt	11,6	15,8	22,0	30,5

a im Rahmen des Gebäudeprogramms von Bund und Kantonen

2.2 Verzehr der Mittel

Der Bedarf im Jahr 2016 wurde durch die angekündigte Aufhebung der Förderungsmassnahme «Beleuchtungsersatz in Nichtwohnbauten» dominiert. Zwischen Beschluss der Regierung (RRB 2016/587) und dessen Veröffentlichung im Amtsblatt am 12. September 2016 und Vollzugsende am 31. Oktober 2016 gingen etwa 255 Gesuche im Umfang von rund 3,3 Mio. Franken ein.¹ Der unerwartete Finanzbedarf verzehrte die Reserve für den erwarteten höheren Bedarf im Jahr 2017. Diese Reaktion zeigt, wie wichtig es ist, Änderungen möglichst rasch umzusetzen.

Die Nachfrage im Jahr 2017 von rund 21,9 Mio. Franken entsprach ungefähr den Erwartungen. Sie hätte ohne den oben beschriebenen Sondereffekt im Jahr 2016 praktisch keinen Vorbezug von kantonalen Mitteln erfordert. Im Jahr 2018 stieg die Nachfrage weiter auf 30,5 Mio. Franken. Beim Verfassen des Berichts 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen» wurde davon ausgegangen, dass dank des hohen Globalbeitrags trotzdem ausreichend Mittel zur Verfügung ständen.

Wie im Bericht 40.19.01 dargelegt, deutete der Gesuchseingang in den ersten Monaten des Jahres 2019 darauf hin, dass die Nachfrage wiederum rund 30 Mio. Franken oder mehr betragen könnte. Für eine Nachfrage in diesem Umfang stehen nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Es zeichnete sich deshalb bereits zu Beginn des Jahres die Herausforderung ab, Nachfrage und Mittelbedarf wieder in Übereinstimmung zu bringen, ohne dass die gewonnene Dynamik im Bereich der energetischen Modernisierungen gleich wieder verloren geht.

¹ Insgesamt wurden während 22 Monaten rund 400 Zusicherungen im Umfang von 4,6 Mio. Franken ausgestellt.

Am 8. Mai 2019 stellte das Bundesamt für Energie (BFE) dem Kanton den Entwurf der Abrechnung der Globalbeiträge für das Jahr 2018 zur Verfügung. Es zeigte sich, dass nicht alle Massnahmen im erwarteten Umfang globalbeitragsberechtigt waren. Dem Kanton wurden deshalb anstelle der beantragten rund 26,3 Mio. Franken Globalbeiträge nur 21,4 Mio. Franken angerechnet.

Die umgehende Prüfung der Auswirkungen auf die Zusicherungen für das Jahr 2019 und die bereits eingegangenen Gesuche ergab, dass der Sonderkredit zur Finanzierung des Förderungsprogramms 2015 bis 2020 ohne raschestmögliche und umfassende Anpassung des Förderungsprogramms innerhalb der nächsten Monate vollständig aufgebraucht sein wird.

Tabelle 2: Beitrag der Globalbeiträge des Bundes an die Finanzierung des kantonalen Sonderkredits (von 32,4 Mio. Franken für die Jahre 2015 bis 2019).

	2015	2016	2017	2018	2019	insgesamt
Finanzbedarf gesamt (in 1000 Fr.)	5'664	9'290	21'890	30'500		
davon Globalbeiträge (in 1000 Fr.):						
– erwartet				26'319 ^a	19'735	
– gemäss Abrechnung BFE	1'616	1'494	11'235	21'378	19'735 ^b	55'458 ^b

a erwarteter Beitrag (bis Mai 2019)

b bei vollständiger Verwendung des Globalbeitrags

3 Lösungsabsicht

Das Förderungsprogramm soll geordnet in ein schlankeres und trotzdem wirkungsvolles Programm überführt und wie geplant bis Ende des Jahres 2020 angeboten werden.

Die Regierung erachtet es als ein falsches Zeichen, im jetzigen Zeitpunkt das Angebot des Förderungsprogramms Energie erheblich einzuschränken und das Programm für das Jahr 2020 nochmals deutlich zu reduzieren. Dies angesichts der aktuellen öffentlichen Klimadebatte und der Ausführungen der Fraktionen anlässlich der Behandlung des Berichts 40.19.01 «Klima- und Energiepolitik des Kantons St.Gallen», insbesondere des Beschlusses des Kantonsrates, mit dem er die Regierung einlud, eine Kampagne zum beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen anzugehen und im Rahmen des Budgets 2020 den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen Sonderkredit von 10 Mio. Franken für eine Periode von vier Jahren vorzulegen.

Die Regierung beschloss aus diesen Gründen:

- eine einmalige moderate Anpassung des Förderungsprogramms Energie per 1. Juli 2019;
- dem Kantonsrat einen Nachtragskredit für die Finanzierung der verbleibenden Massnahmen (für Details siehe Abschnitt 4.1) einen Nachtragskredit im Umfang von 9,4 Mio. Franken zu beantragen. Der Betrag setzt sich zusammen aus zusätzlichen Mitteln für das Jahr 2019 im Umfang von 2 Mio. Franken sowie zusätzlichen Mitteln für das Jahr 2020 im Umfang von 7,4 Mio. Franken.

4 Festlegung der Höhe des Nachtragkredits

4.1 Umfang des moderat angepassten Förderungsprogramms

Mit dem VI. Nachtrag zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 hat die Regierung das Förderungsprogramm moderat angepasst und das Angebot auf Massnahmen fokussiert, die Globalbeiträge des Bundes auslösen. Zudem hat sie für die drei Massnahmen M20 «Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen», M21 «Gebäudedämmung mit Einzelmassnahme» und M23 «Investitionsbeiträge an Neubauten und Ersatzneubauten im Minergie-P Standard» die Beiträge auf

Fr. 100'000.– begrenzt. Damit umfasst das Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 nach Vollzugsbeginn am 1. Juli 2019 folgende Massnahmen (in Klammern die vorgenommenen Änderungen):

- M1: Thermische Solaranlagen (Verzicht auf nichtglobalbeitragsberechtigte Beiträge an den Ersatz von Kollektoren)
- M2: Wärmenetzprojekte, einschliesslich Anergienetze
- M4: Information und Beratung (nur noch globalbeitragsberechtigte Angebote)
- M10: Ersatz von Elektroheizungen durch Wärmepumpen
- M13: Gebäudemodernisierungen mit Konzept (Zusicherung Umsetzungsanreiz neu erst bei Gesuchseinreichung konkrete Massnahme)
- M14: Beiträge an den Ersatz fossiler Heizungen
- M20: Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen (Begrenzung Beitrag auf Fr. 100'000.–)
- M21: Gebäudedämmung mit Einzelmassnahme (Begrenzung Beitrag auf Fr. 100'000.–)
- M23: Neubauten nach Minergie-P Standard (keine Beiträge mehr an Bauten im Minergie-A-Standard, Begrenzung Beitrag auf Fr. 100'000.–)

Die Höhe des Nachtragskredits errechnet sich aus dem Mittelbedarf des Förderungsprogramms und der Globalbeträge, welche die kantonalen Kredite auslösen.

4.2 Mittelbedarf für die Jahre 2019 und 2020 mit VI. Nachtrag zum Förderungsprogramm Energie

Gemäss Leistungsauftrag des Kantons hat die EnA SG ein so genanntes Fördercockpit programmiert. Es ermöglicht, den Gesuchseingang und die Verwendung der Mittel tagesscharf abzubilden. Es besitzt zudem ein einfaches Prognosewerkzeug, das gestützt auf den Gesuchseingang der letzten 12 Monate eine Prognose zu Gesuchseingang und Mittelbedarf für den Rest des laufenden Jahres macht. Mit Hilfe des Fördercockpits hat die EnA SG den Mittelbedarf mit Stand 16. Mai 2019 berechnet und für den Rest des Jahres 2019 sowie für das Jahr 2020 abgeschätzt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Erwarteter Mittelbedarf (in Mio. Franken) des Förderungsprogramms für die Jahre 2019 und 2020 bei Umsetzung des VI. Nachtrags zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 (gemäss Fördercockpit der EnA).

	für Gesuche eingegangen bis 16. Mai	Rest des Jahres gemäss VI. N EnFöP	Total Jahr 2019 mit VI. N EnFöP	Jahr 2020 mit VI. N EnFöP
Thermische Solaranlagen (M1)	0,15	0,21	0,36	0,2
Wärmenetze / Anergienetze (M2)	4,0	4,8	8,8	8,3
Information und Beratung (M4)	0,35	0,15	0,5	0,4
Gebäudemodernisierung mit Konzept (M13)	1,1	1,8	2,9	3,0
Umsetzungsanreiz (M13)	0,5	0,1	0,6	0,9
Ersatz elektrischer und fossiler Heizungen (M10 / M14)	1,4	1,4	2,8	0^a
Gebäudesanierung in umfangreichen Etappen (M20)	5,8	1,6	7,4	6,0
Gebäudedämmung mit Einzelmassnahme (M21)	3,1	1,3	4,4	4,5
Neu- und Ersatzneubauten Minergie-P (M23)	0,02	0,28	0,30	0,4
übrige	2,3	0	2,3	0
insgesamt	18,7	11,6	30,4	23,7
davon globalbeitragsberechtigt			28,3	23,7

a Gesuche gehen voraussichtlich zu Lasten des Sonderkredits «erneuerbar heizen»

4.3 Finanzierung der Energieförderung für die Jahre 2019 und 2020

Die verfügbaren Kredite für die Jahre 2019 und 2020 wurden ausgehend von den aktuell verfügbaren Krediten und dem mit dieser Botschaft beantragten Nachtragskredit zum Sonderkredit zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 berechnet. Dabei wurde der Gesamtbetrag von 9,4 Mio. Franken in eine Jahrestranche von 2 Mio. Franken für das Jahr 2019 und eine Jahrestranche von 7,4 Mio. Franken (5,4 Mio. + 2 Mio. Franken) für das Jahr 2020 aufgeteilt. Tabelle 4 zeigt die Ergebnisse (Bst. A bis C) sowie den Finanzbedarf (Bst. D, aus Tabelle 3).

Tabelle 4: Kredite zur Finanzierung des Förderungsprogramms Energie 2015 bis 2020 (Bst. A bis C) und des erwarteten Finanzbedarfs für die Jahre 2019 und 2020 (Bst. D).

	2019	2020
Kredite		
A. Kantonale Kredite		
Kantonaler Sonderkredit, gemäss Anmeldung bei BFE (15. Mai 2019)	8,745	0
davon für nicht globalbeitragsberechtigte Massnahmen ^a	-2,14	0
Nachtragskredit (mit dieser Botschaft beantragt)	2,0	7,4
insgesamt verfügbar für globalbeitragsberechtigte Massnahmen	8,60	7,4
B. Globalbeiträge des Bundes		
Sockelbeitrag: 2019 gemäss Verfügung BFE (17. Mai 2019); 2020 erwartet	6,535	5
Ergänzungsbeitrag: 2019, gemäss Verfügung BFE (17. Mai 2019)	13,2	0
Ergänzungsbeitrag zu beantragtem Nachtragskredit ^b : erwartet	4,0	14,8
insgesamt verfügbar für globalbeitragsberechtigte Massnahmen^c	23,735	19,8
C. Kantonaler Kredit und Globalbeiträge des Bundes		
Kantonale Mittel für nicht globalbeitragsberechtigte Massnahmen	2,14	0
insgesamt für globalbeitragsberechtigte Massnahmen	32,335	27,2
Total	34,475	27,2
Finanzbedarf		
D. Total (aus Tabelle 3)	30,4	23,7
davon für globalbeitragsberechtigte Massnahmen	28,3	23,7

^a für Gesuche vor Vollzugsbeginn VI. Nachtrag zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020

^b Stand Juni 2019 kann davon ausgegangen werden, dass die Mittel des Bundes für eine Verdoppelung des kantonalen Kredits ausreichen; für Details zur Bemessung siehe Art. 34 des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71)

^c vorausgesetzt, es stehen kantonale Mittel im Umfang von 8,6 Mio. Franken (im Jahr 2019) bzw. 7,4 Mio. Franken (im Jahr 2020) zur Verfügung

4.4 Bewertung

Aufgrund der eingegangenen Gesuche (Stand 16. Mai 2019) und bei Umsetzung des VI. Nachtrags zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020 ab 1. Juli 2019 wird für das Jahr 2019 ein Finanzbedarf von insgesamt 30,4 Mio. Franken erwartet. Vorausgesetzt der Kantonsrat stellt dem Förderungsprogramm für das Jahr 2019 zusätzlich 2 Mio. Franken zur Verfügung, stehen dem Bedarf für das Jahr 2019 Kredite von insgesamt 34,475 Mio. Franken (kantonale Mittel und Globalbeiträge des Bundes) gegenüber. Vom gesamten Finanzbedarf entfallen 28,3 Mio. Franken auf globalbeitragsberechtigte Massnahmen, insgesamt stehen dafür Kredite im Umfang von 33,335 Mio. Franken (kantonale Mittel und Globalbeiträge des Bundes) zur Verfügung. Nach heutigem Ermessen kann damit das moderat angepasste Förderungsprogramm verlässlich bis an das Jahresende 2019 geführt werden.

Die in dieser Botschaft vorgeschlagene Anpassung des Förderungsprogramms Energie vermindert den Finanzbedarf für das Jahr 2020 deutlich stärker: Es wird noch ein Bedarf von insgesamt 23,7 Mio. Franken erwartet. Vorausgesetzt der Kantonsrat stellt dem Förderungsprogramm für das Jahr 2020 zusätzlich 7,4 Mio. Franken zur Verfügung, stehen dafür für das Jahr 2020 Kredite von insgesamt 27,2 Mio. Franken (kantonale Mittel und Globalbeiträge des Bundes) zur Verfügung. Der Bedarf für nicht globalbeitragsberechtigte Mittel entfällt aufgrund der Fokussierung des Programms auf globalbeitragsberechtigte Massnahmen. Stand heute kann davon ausgegangen werden, dass das moderat angepasste Förderungsprogramm auch im Jahr 2020 verlässlich abgewickelt werden kann.

4.5 Schlussfolgerung

Mit einem Nachtragskredit von 9,4 Mio. Franken gemäss dieser Botschaft in Verbindung mit der erfolgten moderaten Anpassung des Förderungsprogramms (VI. Nachtrag zum Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020) ergibt sich in beiden Jahren eine Reserve von rund 10 Prozent. Nach heutigem Ermessen kann das Förderungsprogramm damit bis zum Ende des Programms am 31. Dezember 2020 verlässlich und geordnet vollzogen werden. Ohne die zusätzlichen Mittel von je 2 Mio. Franken für die Jahre 2019 und 2020 wäre auf die Förderungsmassnahme M21 «Wärmedämmung mit Einzelmassnahmen» zu verzichten. Bei einem Verzicht auf eine zusätzliche Jahrest tranche im Umfang von 5,4 Mio. Franken wäre das Förderungsprogramm umgehend erheblich zu reduzieren.

5 Referendum

Der beantragte Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderprogramm Energie 2015 bis 2020 beträgt 9,4 Mio. Franken (kantonale Förderungsmittel). Nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von Fr. 3'000'000.– bis Fr. 15'000'000.– zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum.

Der vorliegende Beschluss über die Gewährung des Sonderkredites unterliegt somit dem fakultativen Finanzreferendum.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderprogramm Energie 2015 bis 2020 einzutreten.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

Kantonsratsbeschluss über den Nachtragskredit zum Sonderkredit Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020

Entwurf der Regierung vom 25. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Juni 2019² Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:

I.

Ziff. 1

Zu Lasten der Erfolgsrechnung wird ein Nachtragskredit von 9,4 Mio. Franken zum Sonderkredit «Förderungsprogramm Energie 2015 bis 2020»³ gewährt.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.⁴

² ABI 2019, ●●.

³ ABI 2014, 3479.

⁴ Art. 49 Abs. 1 Bst. c KV, sGS 111.1, i.V.m. Art. 7 RIG, sGS 125.1.